

Zusammenstellung
der in den Einzelplänen 06, 07, 08, 10 und 11 veranschlagten
Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung
Haushaltsjahr 2020

Gliederung		Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	129.069.500	126.445.500
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	20.344.670	17.414.770
Insgesamt		149.414.170	143.860.270

I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ			
I.1a (06 072/633 20)	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	49.159.500	49.159.500
I.1b (06 072/633 21)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5.000.000	5.000.000
I.2 (06 072/684 10)	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	51.054.000	50.866.700
I.3 (06 072/686 23)	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung	4.044.300	2.000.000
I.4	Titelgruppe 64 Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen		
(07 030/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	353.000	353.000
(07 030/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	19.458.700	19.066.300
Insgesamt		129.069.500	126.445.500

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Volkshochschulen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) sind. Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Zu Pos. I.3:

Veranschlagt ist der Zuschlag von jährlich 2 % zur Dynamisierung der Forderung der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler oder anderer Trägerschaft.

Zu Pos. I.4:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft inklusive eines Zuschlags von jährlich 2% zur Dynamisierung der Förderung. In 2020 beträgt der Zuschlag 392.400 Euro.

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR
II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG			
II.1 (11 010/547 11)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (Teilansatz)	42.200	42.200
II.2a (06 072/526 01)	Sachverständige	–	170.000
II.2b (06 072/686 21)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	1.000.000	1.000.000
II.2c (06 072/547 10)	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes	–	80.000
II.2d (06 072/547 20)	Kosten für die gem. § 21 WbG jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a.	–	25.000
II.2e (06 072/686 22)	Förderung der Innovation der Weiterbildung	459.200	214.200
II.2f (06 072/686 24)	Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.	80.000	80.000
II.2g (06 072/686 25)	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur -Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	100.000	100.000
II.3a (06 072/633 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000	1.790.000
II.3b (06 072/684 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger)	1.910.000	1.910.000
II.4 (06 070/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	1.784.500	2.109.500
II.5 (06 070/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.809.700	3.134.700
II.6 (06 070/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	3.553.400	548.300
II.7	Titelgruppe 80 Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur		
(06 070/684 80)	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.803.200	1.803.200
II.8 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	11.500	11.500
II.9 (10 050/685 20)	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH" (Teilansatz)	147.370	147.370
II.10(10 400/685 60)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft; Teilansatz)	9.000	9.000
II.11b (08 300/TG 61)	Fortbildungen zur Thematik "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" (Teilansatz)	153.000	445.000
II.12a (08 300/TG 62)	Genderkompetent 2.0 NRW (Teilansatz)	35.000	35.000
II.12b (07 030/684 75)	Förderung von Fortbildungsprojekten des LAG Lesben in NRW e.V. und des Schwulen Netzwerks NRW e.V. (Teilansatz)	8.800	12.000
II.13	Titelgruppe 70 (Erl. 6 a und b, 7 und 8) Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik		
(07 030/684 70 Erl. 6 a und b)	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	3.394.600	3.394.600
(07 030/684 70 Erl. 7)	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
(07 030/684 70 Erl. 8)	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
(07 030/684 70 Erl. 13)	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
Zusammen		20.344.670	18.314.770

Zu Pos. II.1:

Die Mittel sind für die konzeptionelle Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in der Aus- und Weiterbildungslandschaft bestimmt.

Zu Pos. II.2b:

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund.	167 320 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung e.V. Köln.	44 650 EUR
die Landesorganisation für evangelische Erwachsenenbildung e.V..	44 650 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung Nordrhein-Westfalen.	43 380 EUR
Zusammen.	<u>300 000 EUR</u>

Mit weiteren 700.000 EUR werden die Einrichtungen darin unterstützt, ihre Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren, ein Konzept der politischen Kommunikation und Erschließung neuer Zielgruppen in der Weiterbildung zu erarbeiten sowie die Förderung von Verbandsentwicklungsprozessen der Landesorganisationen der Weiterbildung zu unterstützen.

Zu Pos. II.2c:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Zu Pos. II.2d:

Gem. § 21 WbG führen die Bezirksregierungen mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz mit den in ihrem Bezirk tätigen Trägern und Einrichtungen durch.

Zu Pos. II.2e:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird.

Zu Pos. II.2f:

Veranschlagt sind Mittel für Projekte, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der WbG-Einrichtungen unterstützt.

Zu Pos. II.2g:

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.

Zu Pos. II.3a und II.3b:

Veranschlagt sind Mittel für die Projektförderung für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungskursen für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für die Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Zu Pos. II.4:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilungsschlüssel lautet: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zuwendungen zur institutionellen Förderung der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Bildungseinrichtungen der parteinahen politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen. Weitere Förderungsvoraussetzung ist, dass gemessen an der Bildungsleistung mindestens 75% politische Bildung durchgeführt wird (Bezugsgrößen: Unterrichtsstunden und Teilnehmertage).

Der durch den Landtag festgelegte Verteilungsschlüssel lautet 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Pos. II.5:

Veranschlagt sind Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen.

Zu Pos. II.6:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Zu Pos. II.7:

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung der Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen.

Veranschlagt sind Mittel, aus denen vorrangig Projekte an NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten gefördert werden sollen. Darüber hinaus können Projekte zur Aufarbeitung der Geschichte, insbesondere des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse unterstützt werden.

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

Zu Pos. II.8:

Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

Zu Pos. II.9:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.10:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.11b:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Frauenhilfeeinfrastruktur:

- Fortbildungsmaßnahmen für die Frauenhilfeeinfrastruktur, insbesondere der Trägervertretungen
- Übungsleiterinnenausbildung beim Landessportbund NRW betreffend spezifische weibliche Zielgruppen.

Zu Pos. II.12b:

Die Mittel werden für die Weiterbildung innerhalb der LSBTI*-Selbsthilfe veranschlagt.

Zu Pos. II.13:

Veranschlagt zur Förderung von

- Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen, Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen und Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden) nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
- Elternstart NRW (gebührenfreies Elternangebot),
- innovativen Maßnahmen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs.
- Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien